



***Zuerkennung des GS-Zeichens an Hersteller,  
die nicht im EWR ansässig sind***

Durch das Inkrafttreten des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) wurden die Pflichten der GS-Stellen in § 21 ProdSG zusammengefasst. Hier ist in § 21 Abs. 1 Nr. 1 ProdSG festgelegt, dass das GS-Zeichen nur zuerkannt werden darf, wenn das geprüfte Baumuster den Anforderungen nach § 3 ProdSG und, wenn es sich um ein Verbraucherprodukt handelt, zusätzlich den Anforderungen des § 6 ProdSG entspricht.

In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ProdSG ist festgelegt, dass Hersteller im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bei der Bereitstellung eines Verbraucherprodukts auf dem Markt die Pflicht haben *„den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anzubringen“*. Diese Anforderung ergibt sich unmittelbar aus der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit RL 2001/95/EG (vgl. Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 4 lit. a) i.V.m. Art. 2 lit. e).

Diese Anforderung war im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) in § 5 gelistet und somit nicht Bestandteil der einzuhaltenden Anforderungen im Rahmen des GS-Zeichen-Zuerkennungsverfahrens nach § 7 GPSG.

Es stellt sich somit die Frage, ob die Anforderungen nach § 6 ProdSG bei der Durchführung des GS-Zeichen-Zuerkennungsverfahrens nun ausnahmslos zusätzlich zu berücksichtigen sind?

Diesbezüglich gilt zunächst, dass sich das GS-Zeichen-Zuerkennungsverfahren primär auf die Überprüfung und Gewährleistung von sicherheitstechnischen Anforderungen fokussiert. Die durch § 6 ProdSG neu aufgenommene Betrachtung auch überwiegend formaler Anforderungen war aus Sicht des Gesetzgebers gleichwohl dadurch gerechtfertigt, dass diese zumindest indirekt zur Sicherheit des Produkts bzw. zu dessen Verwendung beitragen sollen (z. B. Sicherheitsinformationen, Angaben zur Identifikation des Produkts).



FAQ 04-04  
(update 2013)

01.07.2013

Betrachtet man die Anforderung hinsichtlich der Anbringung des Namens und der Kontaktanschrift eines im EWR ansässigen Wirtschaftsakteurs, so kann festgestellt werden, dass es sich hierbei nicht um eine sicherheitstechnische bzw. sicherheitsrelevante Anforderung, sondern um eine Regelung bezüglich der Nachverfolgbarkeit von Verbraucherprodukten auf Grund der Richtlinie 2001/95/EG handelt und somit eine Voraussetzung für die Verkehrsfähigkeit eines Produktes ist.

Die Einhaltung der Anforderungen nach § 6 ProdSG im Rahmen des GS-Zeichen-Zuerkennungsverfahrens bezieht sich immer auf die Überprüfung und Gewährleistung von sicherheitstechnischen Anforderungen und nicht auf sonstige rein formale Anforderungen (z. B. Anbringung des Namens und der Kontaktanschrift eines im EWR ansässigen Wirtschaftsakteurs) aus europäischen Rechtsvorschriften.

Anmerkung:

Gleichwohl hat die GS-Stelle den Hersteller dokumentiert zu informieren, dass nach § 6 ProdSG das Produkt in den Europäischen Wirtschaftsraum nur eingeführt werden darf, wenn der Name und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers (jeweils mit Sitz im EWR) angegeben ist. Die Überprüfung, ob der Hersteller diese Bedingungen einhält, ist Bestandteil der Kontrollmaßnahmen zur rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens nach § 21 Abs. 5 ProdSG.